



Basierend auf der 17. Corona-Bekämpfungsverordnung in RLP vom 05. März 2021 hat der TuS Altrip für den Trainingsbetrieb aller Mitglieder folgende Regeln aufgestellt und am [16.03.2021 aktualisiert](#).

Hygiene- und Sicherheitskonzept des TuS Altrip

Neue Regeln:

- 1) Abweichend von § 10 Abs. 1, Abs. 2 17 CoBeLVO ist die sportliche Betätigung im Amateur- und Freizeitsport in Einzelsportarten auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen **nur im Freien und nur mit maximal fünf Personen aus zwei Hausständen zulässig**.
- 2) Training im Amateur- und Freizeitsport ist in **Gruppen von bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahre und einer Trainerin oder einem Trainer** im Außenbereich und auf öffentlichen und privaten Außensportanlagen zulässig.
- 3) Dabei gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 17. CoBeLVO während des gesamten Trainings."

Dies bedeutet unter anderem, dass für alle Gruppen, die aus Teilnehmern bestehen, die älter als 14 Jahre sind, der Trainingsbetrieb (soweit überhaupt gestartet) mit sofortiger Wirkung wieder einzustellen ist.

Bereits bestehende Regeln:

- 1) Am Training dürfen nur Sportler teilnehmen, die diese Hygiene- und Sicherheitsregeln unterschrieben haben und sich ausnahmslos daran halten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich; Eltern erklären ihren Kindern diese Regeln. Bei Nichteinhaltung kann der Trainer einen Platzverweis aussprechen.
- 2) Es ist ein Mindestabstand von 1,50 Metern fortlaufend einzuhalten.
- 3) Der Trainer/ÜL teilt die Trainingsteilnehmer im Vorfeld in **möglichst gleichbleibende Gruppen** ein.
- 4) Die **Trainingsbeteiligung wird vom Übungsleiter für jede Einheit dokumentiert**.
- 5) Die Trainingseinheiten sind ohne Zuschauer abzuhalten.
- 6) Das Training erfolgt kontaktlos und die Abstandsregel von 1,50 m wird immer eingehalten. Zweikämpfe und Kopfbälle sind verboten.
- 7) Nach dem Training ist das Gelände unmittelbar zu verlassen.
- 8) Die Duschräume und Kabinen bleiben bis auf Weiteres geschlossen.

- 9) Kranke Sportler (z.B. Husten, Schnupfen etc.) sind von der Teilnahme auszuschließen. Sollte Verdacht auf eine Coronaerkrankung entstehen, muss der Übungsleiter sofort informiert werden.
- 10) Der TuS Altrip bemüht sich, die fortlaufenden rechtlichen Änderungen in sein Hygiene- und Sicherheitskonzept zeitnah einzuarbeiten. Diese werden auf der Vereins-Homepage www.tus-altrip.de veröffentlicht. Diese gelten dann als bindend.

Ort: Altrip
Teilnehmer (in Druckschrift)

Datum: _____

Übungsgruppe/Mannschaft

Unterschrift
(Erziehungsberechtigte/r)

Stand: 16.03.2021

Unter Punkt 9 der 17. CoBeLVO werden auch die entsprechenden Bußgeldvorschriften genannt, die bei Zuwiderhandlung verhängt werden können. Der Verein behält es sich vor, bei einer entsprechenden Ahndung die Verantwortlichen in Haftung zu nehmen.

Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG sowie die Strafvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen; ebenso auf den § 24 der 15. CoBeLVO. Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 IfSG zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.“